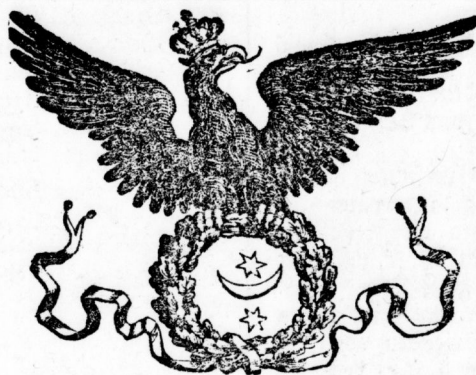


Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
22 1/2 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von Kirchner und
Schwerschke, Universitätsstraße,
Gewandhaus No. 4. In Magde-
burg in der Creuzschen Buch-
handlung Breitenweg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur E. G. Schwescké.)

No. 52.

Halle, Mittwoch den 3. März
Hierzu zwei Beilagen.

1841.

Deutschland.

Halle, den 1. März. Durch den Königl. Landtags-Kommissarius des sechsten Landtages der Provinz Sachsen, Herrn Ober-Präsidenten Grafen von Arnim, ist sowohl der nachstehende Bericht über die Eröffnung dieses Landtages, wie die beiden Königlichen Eröffnungs-Dekrete zur öffentlichen Mittheilung uns zugesendet worden.

Mit um so größerem Dank der Wille unsers geliebten, herrlichen Königs zu verehren ist, der, wie auch aus dem neuesten Blatte der Staats-Zeitung ersichtlich, dem ständischen Institut eine umfassendere Publicität zu gewähren entschlossen ist, um so eifriger muß das Bestreben eines jeden Preußen dahin gerichtet seyn, dem Königlichen Vertrauen würdig zu entsprechen und in dieser hochwichtigen Angelegenheit diejenige Stellung einzunehmen und zu bewahren, die unter den eigenthümlichen Verhältnissen unsers Vaterlandes diesem allein zu Nutz und Frommen gereichen kann.

Preußen, das weder durch den Umfang, noch die Lage seines Gebietes, sondern durch die sittliche Kraft, durch die Weisheit, durch die Intelligenz, durch die Tapferkeit seiner Fürsten und eines mit gleichen Vorzügen geschmückten, treuen Volkes zu einer Großmacht sich erhoben hat, darf an seine ständischen Verhältnisse nicht denselben Maaßstab, wie andere wirkliche Großstaaten legen.

Zur Vorwacht Deutschlands bestellt soll Preußen wie der Niese, der den Nibelungen-Hort hütet, immerfort kampferdig und gewaltig seyn, gepanzert vom Scheitel bis zum Fuß, gelenkig und beweglich; das aber ist unvereinbar mit unnützem Redeschwall oder mit einem Markten um das Budget.

Weit entfernt jedoch, in eine Theilnahmlosigkeit für das Wohl und Wehe des Staats zu versinken, muß es die Hüter eines solchen Ehrenpostens vielmehr mit Freude erfüllen, wenn

sie das Königliche Wort vernehmen, das ihnen eine fernere Entwicklung ständischer Einrichtungen verheißt, damit so für alle Zukunft und für alle Wechselfälle ein möglichst gesicherter, versiegelter und verbriefteter Rechtszustand erwache. Preußens Fürsten haben ihr Land und Volk — „die edelsten Stämme des edelsten Volkes“ — groß und glücklich gemacht; so ist auch nicht zu besorgen von dem Beispiele anderer Völker, welche eines gleichen Glückes sich nicht zu erfreuen hatten.

Merseburg, den 28. Februar.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs fand am heutigen Tage hier die Eröffnung des 6ten Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen statt.

Nach abgehaltenem feierlichen Gottesdienst in der Domkirche, welchem außer den Provinzial-Ständen die sämtlichen Königl. Militair- und Civil- so wie die städtischen Behörden bewohnten, versammelten sich die Mitglieder des Provinzial-Landtags in dem ihnen durch die Königl. Gnade übereigneten Ständehause.

Der Königl. Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident Graf Arnim begab sich hierauf in ihre Mitte, eröffnete durch eine Anrede an dieselben den Provinzial-Landtag, und übergab die beiden Allerhöchsten Eröffnungs- und Propositions-Dekrete dem Landtags-Marschall, regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Dieser sprach in einer Erwiderung im Namen des Landtags die Gefinnungen des tief gefühlten Dankes gegen Se. Majestät den König aus, in welche die Versammlung durch ein begeistertes Lebehoch einstimmte.

Sämmtliche Mitglieder des Landtages, so wie die Chefs und Vorstände der Militair- und Civilbehörden der hiesigen Stadt, waren hierauf zur Mittagstafel bei dem Königlichen Kommissarius versammelt.

Die Gefühle der innigsten Liebe und Ehrfurcht sprachen sich hier in den heißesten Wünschen der Anwesenden für das Wohl Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin aus, und die Gefinnungen der regsten Vaterlandsliebe und

schönsten Eintracht gaben die sicherste Gewähr für die segensreichen Erfolge des bevorstehenden Landtags.

Die von des Königs Majestät an die Stände der Provinz Sachsen gerichteten beiden Allerhöchsten Eröffnungs- und Propositions-Dekrete lauten, wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Entbieten Unseren getreuen Ständen, indem Wir dieselben seit Unserer Thronbesteigung zum ersten Male zum Landtage berufen, Unseren gnädigsten Gruß.

Mit vollem Vertrauen können Wir Uns versichert halten, daß, wie Wir Unseren getreuen Ständen ein landesväterliches Herz entgegen tragen, so dieselben Uns eben die treue Gesinnung bewahren werden, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater als Seinen höchsten Schatz bezeichnet hat.

Am Tage der Erbhuldigung in Unserer Residenz haben Wir Unseren getreuen Ständen eröffnet, mit welchen vor Gott gefaßten Vorsätzen Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben; Wir haben ausgesprochen, daß diese mündlichen Zusicherungen schwerer wiegen, als die, welche die frühere Gewohnheit in Urkunden faßte, und Wir erklären hierdurch ausdrücklich, daß sie an die Stelle der Affekurationen treten, welche von Unseren Vorfahren einzelnen Landesheilen, Ständen und Städten ertheilt worden sind. Sie mögen fest vertrauen, daß Wir die Rechte und die Ehre aller Stände und Klassen Unserer Unterthanen mit gleicher unausgesetzter Fürsorge beschirmen und das Wohl einer jeden derselben zu befördern mit gleicher Liebe Uns werden angelegen sein lassen.

Die Förderung und Entwicklung der von Unserem unvergeßlichen Herrn Vaters Majestät unter Unserer Mitwirkung wiederhergestellten und überall auf geschichtlichem Fundament neu begründeten ständischen Institutionen liegt Uns besonders am Herzen. Unter Unseren getreuen Ständen werden wohl nur wenige sein, die den unvergeßlichen Huldigungs-Akt vom 15. Oktober nicht mit vollzogen haben. Sie werden Uns verstehen, wenn Wir der Wahrheit gemäß versichern, daß der Ton, die Seele, mit welcher sie Uns zugerufen, Uns treue Helfer auf Unserer rauhen Bahn sein zu wollen, daß der Accent, mit welchem sie das Gelöbniß der Erbhuldigung geleistet, nicht bloß unvergänglich und ewig jung in Unserm Herzen leben wird, sondern daß diese Erinnerung Uns die Kraft giebt, mit wahrer Freudigkeit auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit zu beginnen. Daß sie eine gute segensreiche Zeit sei, hängt von dem vertrauensvollen Eingehen in Unsere Absichten, von dem innigen Mitwirken, von dem Verständniß ab, auf welche Wir bei Unsern getreuen Provinzial-Ständen zuversichtlich rechnen. Als einen Beweis des königlichen Vertrauens, mit dem Wir Unsere getreuen Provinzial-Stände ehren, und des Werthes, welchen Wir auf ihren Beirath legen, mögen dieselben die nachfolgenden Propositionen, insonderheit die erste, welche auf die ständische Verfassung sich bezieht, und die mittelst besonderen Dekrets vom heutigen Tage an sie ergehende Eröffnung, wegen eines zu bewilligenden Steuer-Erlasses, betrachten.

Zunächst haben Wir

1. Ständische Ausschüsse, Publikation in den Landtags-Verhandlungen.

A. darauf Bedacht genommen, Anordnungen zu treffen, um die Geschäfte der versammelten Landtage zu vereinfachen und besonders Unsern getreuen Ständen die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicheren Propositionen zu erleichtern:

1) Wir werden demnach künftig alle diejenigen Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit

vor der Eröffnung des Landtags zufertigen lassen, damit die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher ernannt und versammelt werden können. Zu diesem Zweck wird künftig sowohl die Ernennung des Landtags-Marschalls und seines Stellvertreters, als die Beschaffung der erforderlichen Ergänzungs-Wahlen zeitig vor jedem Landtage erfolgen.

2) Nachdem durch Unseren Landtags-Kommissarius dem Landtags-Marschall das vollständige Verzeichniß sämtlicher zu dem bevorstehenden Landtage einzuberufenden Stände zugegangen ist, macht Letzterer dem Ersteren die von ihm für die vorberathenden Ausschüsse ernannten Stände-Mitglieder namhaft, um dieselben zu der vom Landtags-Marschall zu bestimmenden Zeit zu berufen.

3) Unser Landtags-Kommissarius wird angewiesen werden, dem Landtags-Marschall alle diejenigen Materialien mitzutheilen, deren die ernannten Ausschüsse Behufs Vorbereitung der Sachen zur künftigen Plenar-Berathung bedürfen.

4) Bei Propositionen, welche vorzugsweise sorgfältige Arbeiten erfordern, wird dem Landtags-Marschall überlassen, solche zuvor dem ernannten Referenten des Ausschusses auf eine Zeit von längstens vier Wochen vor dem Zusammentritt des Letztern in seinen Wohnort, jedoch nur zum eigenen Gebrauch, verabfolgen zu lassen.

5) Wollen Wir Unseren getreuen Ständen überlassen, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendigt werden können, einen von ihnen zu diesem Zweck eigends zu erwählenden Ausschuss zu beauftragen.

B. Wir wollen ferner in Erweiterung der von Unserem hochseligen Herrn Vaters Majestät unter 2. Nov. 1833 erlassenen Ordre, die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck künftig in einer größern Ausdehnung wie bisher stattfinden lassen, und sollen zu diesem Zweck mit dem Landtags-Abschiede zugleich sowohl Unser Propositions-Dekret, als sämtliche an Uns gerichtete ständische Eingaben publizirt werden, wogegen die bisher von dem Landtags-Marschall entworfene Darstellung der Landtags-Verhandlungen künftig wegfallen kann. Auch wollen Wir gestatten, daß die Protokolle gedruckt und am Schlusse des Landtags an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt werden.

C. In Folge der unter A. 1—4. enthaltenen Anordnungen werden sich künftig die versammelten Landtage vorzugsweise mit Plenar-Berathungen zu beschäftigen haben, und wird dadurch die Dauer derselben bedeutend abgekürzt werden. Hierdurch wird dann die Ausführung Unserer gnädigsten Absicht erleichtert, die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen, die Wir Unsern getreuen Ständen hiemit zu erkennen geben, zuvor aber ihrer Erklärung entgegensehen, inwiefern dies ihren Wünschen entspricht.

D. Da aber dessen ohngeachtet Fälle eintreten können, die es Uns wünschenswerth machen, auch in der Zeit, wo Unsere getreuen Stände nicht versammelt sind, Männer, welche sowohl Unser landesherrliches Vertrauen, als das ihrer Provinz zu besitzen, zu berufen, um Uns ihres Rathes zu bedienen und ihre Mitwirkung in wichtigen Landesangelegenheiten, insbesondere, wo es sich um die Interessen mehrerer (oder aller) Provinzen handelt, stattfinden zu lassen, so finden Wir Uns bewogen, Unsern getreuen Ständen hiebei den Entwurf einer Verordnung wegen eines aus ihrer Mitte zu bildenden Ausschusses vorlegen zu lassen. Derselbe hat, ohne daß dadurch dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Provinzial-Landtage etwas entzogen werden soll, die Bestimmung, theils so-

Wohl im Allgemeinen, als das Interesse der Provinzen insbesondere betreffenden Angelegenheiten diejenigen Gutachten abzugeben, die Wir von ihm erfordern möchten, theils aber in Betreff der Gegenstände, welche der ständischen Verwaltung überwiesen sind, die außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte wahrzunehmen. In letzterer Beziehung wollen Wir jedoch Unsern getreuen Ständen überlassen, inwiefern sie mit diesen Geschäften den gesammten Ausschuss, einen innerhalb desselben zu bestellenden engern Ausschuss oder einzelne Mitglieder beauftragen wollen, und behalten Uns die dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen bis nach dem Eingang ihrer diesfallsigen Erklärung vor.

Ferner überlassen Wir Unseren getreuen Ständen, ob sie bei der Zusammensetzung des Ausschusses nach dem Verhältnisse der verschiedenen Stände, wie sie der §. 2. des beiliegenden Entwurfs enthält, stehen bleiben, oder Uns etwa Vorschläge machen wollen, wonach neben dem, in allen Fällen aufrecht zu erhaltenden Verhältniß der verschiedenen Stände, auch noch dasjenige der einzelnen Landestheile unter einander zu berücksichtigen sein würde. Daß der Landtags-Marschall jederzeit Mitglied des Ausschusses sei und darin den Vorsitz führe, liegt in der Natur des Verhältnisses, und werden Wir zu diesem Zwecke jenen künftig immer für die ganze Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ernennen, so daß sein Amt sich erst bei Ernennung des Landtags-Marschalls für den nächsten Landtag endigt.

Es ergeht nunmehr an Unsere getreuen Stände Unsere gnädigste Aufforderung, so bald als möglich über den beikommenden Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines ständischen Ausschusses für den Sächsischen Provinzial-Verband ihr wohlervogenes Gutachten abzugeben, und haben Wir, damit Unsere definitive Entschliessung in dieser Angelegenheit ihnen jedenfalls noch vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags eröffnet werden könne, Unseren Landtags-Kommissarius angewiesen, Uns die betreffende Erklärung sofort nach dem Eingange einzureichen.

2. Ständisches Wahl-Reglement.

Bei den Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter in einzelnen Fällen zur Sprache gekommene Mängel haben zu einer genauen Prüfung des bisher in Unseren verschiedenen Provinzen beobachteten Wahlverfahrens Veranlassung gegeben. Da sich hiebei herausgestellt hat, daß die Ansichten über die Erfordernisse einer gültigen Wahl häufig von einander abweichen, daher nicht überall gleichmäßig verfahren worden und es öfter den Wahlhandlungen an der zu Erreichung eines sichern Resultats erforderlichen Genauigkeit gefehlt hat, so haben Wir die Nothwendigkeit erkannt, diesem Mangel durch Erlassung eines allgemeinen Wahlreglements Abhülfe zu schaffen. Wir lassen daher Unsern getreuen Ständen hiebei den Entwurf eines solchen nebst Motiven vorlegen, um darüber ihr wohl erwogenes Gutachten abzugeben.

3. Forst- und Jagd-Polizei.

Nachdem die bei Uns nachgesuchte Revision der Forst- und Jagd-Polizei-Gesetze beendigt, und eine allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung entworfen worden, in welcher die Bestimmungen der ältern Forst- und Jagd-Ordnungen mit den seitdem ergangenen neuen allgemeinen Gesetzen und den Forderungen der Gegenwart in Einklang gebracht worden ist, so lassen Wir Unsern getreuen Ständen

- 1) den Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung für die Preussischen Staaten,
- 2) die diesem Entwurfe zum Grunde liegenden Motive, zur Prüfung und zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen.

4. Waldstreu-Berechtigung.

Unsere getreuen Stände des fünften Brandenburgischen Provinzial-Landtages haben zur Beseitigung der aus der ungeregelten Ausübung der Waldstreu-Berechtigung hervorgehenden Nachtheile allerunterthänigst darauf angetragen:

eine Forst-Polizei-Verordnung in Bezug auf die Waldstreu-Berechtigung mit Berücksichtigung der technischen Verhältnisse und bei gleicher Beachtung der Rechte der Verpflichteten sowohl als der Berechtigten entwerfen und dem nächsten Landtage zur Berathung mittheilen zu lassen.

Der Unsern getreuen Ständen zur Prüfung und Berathung vorgelegte Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung enthält über die künftige Ausübung aller auf den Waldungen haftenden Servitute — der Art. VII. Abschnitt 2. Tit. II. derselben aber über die Streulings-Berechtigung insbesondere nähere Bestimmungen, welche zum Zweck haben, die aus der bisherigen Ausübung dieser Servitute hervorgegangenen Nachtheile in so weit für die Folge zu beseitigen, als dies ohne zu große Gefährdung schon erworbener Rechte möglich ist.

Da aber über die künftige Publikation dieses allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Gesetzes vielleicht noch eine längere Zeit hingehen dürfte, so haben Wir eine besondere Verordnung wegen Ausübung der Waldstreu-Berechtigung zur eventuellen vorläufigen Publikation entwerfen lassen, welche Wir Unsern getreuen Ständen vorlegen lassen, um die Prüfung dieses Entwurfs mit der Berathung über die allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung zu verbinden und sich gutachtlich darüber zu äußern:

ob diese besondere Verordnung bis zur künftigen Emanirung der allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung als eine vorläufige transitorische Verordnung in Ausführung zu bringen sein werde.

5. Holzdiebstahl.

Die allgemeine Revision des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni 1821 ist so weit vorgeschritten, daß der aus dieser Revision hervorgegangene Entwurf eines Gesetzes, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, Unsern getreuen Ständen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden kann.

Wir sehen daher den gutachtlichen Aeußerungen derselben über den gedachten, hier beizuhaltenden Entwurf entgegen.

6. Jagdvergehen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche sich bei Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen über die Jagdvergehen gezeigt haben, zur verhältnismäßigeren Bestimmung der Strafen dieser Vergehen und zur wirksameren Verhütung derselben mittelst Vereinfachung des Untersuchungs- und Beweis-Verfahrens, ist für rathsam befunden, sowohl die Strafen der auf fremden Jagdrevieren verübten Jagdvergehen, als auch das dabei zu beobachtende Verfahren in einer allgemeinen Verordnung festzustellen.

Nachdem jetzt der Entwurf zu dieser Verordnung ausgearbeitet worden ist, wird derselbe Unseren getreuen Ständen hierdurch zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt.

7. Laudemialpflichtige Grundstücke.

Ueber die Frage: Ob der Laudemialpflichtige berechtigt sei, bei der Veräußerung seines Grundstücks das für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und anderen Lasten gezahlte Kapital von dem Kaufwerthe des Gutes bei Berechnung der Lehnwaare in Abzug zu bringen? sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung Wir ein Gesetz haben entwerfen lassen, welches mit den Motiven Unseren getreuen Ständen hierbei zur Erklärung zugeht.

9. Pensions-Reglement für die Beamten des höheren Lehrstandes.

In Erwägung, daß es an einer Pensions-Anstalt für die Beamten der höheren Lehranstalten zur Zeit ganz fehlt, und unter Berücksichtigung der deshalb von einer andern Stände-Versammlung geschehenen Anregung, haben Wir ein auf Befestigung dieses Bedürfnisses abzielendes Pensions-Reglement entwerfen lassen, welches mit den Motiven beifolgt und über welches Wir ebenfalls das ständische Gutachten erwarten.

9. Legitimations-Atteste beim Pferdehandel.

Nicht minder erwarten Wir auch die gutachtliche Erklärung des Landtags über den beizuhaltenden Entwurf einer Verordnung, die Wiedereinführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel betreffend, welcher in der Absicht, den in einigen Gegenden der Monarchie wieder häufiger gewordenen Pferdediebstählen zu steuern, ausgearbeitet worden ist.

10. Strom- und Deich-Ordnung.

Die in den Landesgesetzen und provinziellen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Benutzung der öffentlichen Flüsse und über die Rechte und Verbindlichkeiten der Uferbesitzer in Beziehung auf solche Flüsse, so wie über die Anlegung und Unterhaltung von Dämmen und über die Vertheilung der Deichlast, haben sich als unzureichend erwiesen. Um den daraus entstehenden Nachtheilen zu begegnen, haben Wir eine Revision derselben angeordnet und die für die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und für das Deichwesen erforderlich scheinenden anderweitigen Bestimmungen in zwei von einander getrennten Entwürfen zusammenstellen lassen, welche Wir in den Anlagen nebst den dieselben entwickelnden Motiven Unsern getreuen Ständen mit der Aufforderung zufertigen, sich der Berathung derselben zu unterziehen. Beide Gesekentwürfe erkennen die vorhandenen, landesherrlich bestätigten Deich- und Uferbau-Statuten (Ordnungen, Reglements) bis zu einer mit Unserer Genehmigung erfolgenden Abänderung als gültig an; in Beziehung auf diese sind die in den Ersteren enthaltenen Bestimmungen also nur subsidiarische, und es wird demnächst die Revision der bestehenden Statute dieser Art Gelegenheit geben, diejenigen Abweichungen von den allgemeinen in den vorliegenden Entwürfen enthaltenen Bestimmungen zu bezeichnen, welche auf Observanz, Gewohnheit oder auf speziellen Rechtstiteln beruhen und als Partikularrecht anzuerkennen sein werden. Sollte es aber Unsern getreuen Ständen wünschenswerth erscheinen, daß außer jenen, immer nur für einzelne Verbände gültigen Statuten auch noch provinzialgesetzliche Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche zur Zeit noch in Kraft sind, von den Vorschriften der beiliegenden Entwürfe abweichen und deren Gültigkeit nicht bereits durch die Aufrechterhaltung der vorhandenen landesherrlich bestätigten Deichordnungen oder Statute einstweilen als fortdauernd anerkannt worden, so überlassen Wir ihnen, dieselben unter bestimmter Angabe derjenigen Verordnung, in welcher sie enthalten sind, zu bezeichnen, und behalten Wir es Unserer weiteren Entschliesung vor, ob dergleichen Bestimmungen, als abweichendes Provinzialrecht, mit den vorliegenden allgemeinen Gesetzen zu publiziren sein.

11. Bergrecht.

Um den Anträgen Unserer getreuen Stände und mehrfältigen Bitten der Bergbau-Interessenten zu entsprechen, welche um die Aufhebung mehrerer Bestimmungen der Provinzial-Berg-Gesetze, um die Einführung einer gleichförmigen und den gegenwärtigen Bedürfnissen der vortheilhaftesten Benutzung der unterirdischen Schätze entsprechenden Verwaltungs-Norm bei Uns eingegangen sind, ist es rathsam befunden, die Verhältnisse der Bergesenthümer gegen den Staat, gegen die Grundeigentümer und unter einander festzustellen, und diejenigen bergrechtlichen Bestimmungen, welche neben dem gemeinen Berg-

rechte in den verschiedenen Provinzen als gültig beizubehalten sein werden, zusammen zu fassen.

Nachdem jetzt der Entwurf eines gemeinen Bergrechts, einer Instruction über die Verwaltung des Bergrechts und der als provinzialrechtlich beizubehaltenden bergrechtlichen Bestimmungen ausgearbeitet worden ist, wird derselbe Unseren getreuen Ständen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt, und sehen Wir den Äußerungen und Erklärungen derselben über diesen Entwurf baldigst entgegen.

12. Errichtung von Ober-Appellations-Gerichten.

Zur Verbesserung der Einrichtungen der Rechtspflege, und um der Aburteilung der Prozesse auch in zweiter Instanz die möglichste Fürsorge zu gewähren, hat Unser Staats-Ministerium eine nähere Prüfung veranlaßt:

ob und unter welchen Modifikationen es zweckmäßig sein möchte, besondere Ober-Appellations-Gerichte als selbstständige Spruchbehörden der zweiten Instanz für alle wichtigsten Rechtsstreitigkeiten auch in denjenigen Provinzen zu bilden, wo solche zeither noch nicht bestanden haben.

Wenn nun auch diese Angelegenheit verfassungsmäßig nicht zu denen gehört, deren Vorlegung zur ständischen Berathung nach dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 geeignet sind, so finden Wir Uns doch in dem besondern Falle, aus Rücksicht auf den Zusammenhang dieser Einrichtung mit den Interessen der Provinz bewogen, die Ansichten Unserer getreuen Stände über diesen Gegenstand zu vernehmen. Wir lassen denselben daher die über die allgemeine Vorfrage abgefaßte Denkschrift: ob die Errichtung besonderer Ober-Appellations-Gerichte in jeder Provinz wünschenswerth sei? zur gutachtlichen Äußerung vorlegen.

13. Irren-Anstalt.

Nachdem von Unserem Hochseligen Herrn Vaters Majestät in dem Landtags-Abschiede vom 31. December 1838, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, die Erbauung einer Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt für die Provinz Sachsen auf dem dazu bereits erkauften bei der Stadt Halle belegenen Grundstücke genehmigt worden ist, hat Unsere Ober-Bau-Deputation, auf den Grund der Verhandlungen der Deputirten Unserer getreuen Stände und der mit dem Medizinal-Rathe Dr. Damerow genommenen Rücksprache, den Bauplan zu einer solchen Anstalt vollständig ausgearbeitet.

Nach diesem Bauplan, welchen Wir hiebei nebst den speziellen Kosten-Anschlägen, Unseren getreuen Ständen vorlegen lassen, ist zur Errichtung dieser Anstalt, wenn dieselbe (nach dem angenommenen Bedürfnis) für 400 Irre angelegt wird, die Summe von 260,000 Thlr. erforderlich. Die Unseren getreuen Ständen zur Verwendung für diesen Zweck überwiesenen Gelder betragen indes, einschließlich der davon aufgebrachtten Zinsen nur 134,000 Thlr., so daß der zur vollständigen Deckung der Baukosten noch nöthige Zuschuß, welcher nach der Bestimmung des Landtags-Abschieds vom 31. December 1838 durch Beiträge des ständischen Verbandes der Provinz Sachsen, einschließlich der Altmark, aufgebracht werden soll, sich auf etwa 126,000 Thlr. beläuft.

In der beigeschlossenen Denkschrift Unseres Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist ausgeführt worden, daß es nicht zu umgehen sein werde, die Irren-Anstalt in der projectirten Art und Ausdehnung zu erbauen.

Indem Wir nun Unseren getreuen Ständen den über die Bedürfnisfrage von dem Ober-Präsidenten an den Minister des Innern erstatteten Bericht vom 31. December 1840 mit seinen Anlagen mittheilen und Sie zugleich darauf aufmerksam machen, daß bei Erbauung einer auf Unterbringung einer geringeren Anzahl von Irren berechneten Anstalt nach der Meinung Unserer Ober-Bau-

Deputation die Kosten = Ersparniß verhältnißmäßig nicht bedeutend sein würde, fordern Wir Unsere getreuen Stände auf, über die definitive Erledigung dieser Angelegenheit, deren Beschleunigung im Interesse der Provinz sehr dringend erscheint, näher zu berathen und zu beschließen, damit bei dem Eintritt des nächsten Frühjahrs mit der Ausführung des Baues vorgeschritten werden könne. Sollten Unsere getreuen Stände der Meinung sein, daß mit geringeren Mitteln der Zweck erreicht werden könne, so stellen Wir ihnen anheim, unter Verabredung mit dem zum Director der Anstalt bestimmten Arzte einen bewährten Architekten mit Anfertigung eines anderweiten Plans und Anschlags zu beauftragen, Uns denselben zu weiterer Entschließung einzureichen und Uns über die Ausführung ihre Vorschläge zu eröffnen.

14. Feuer societät's-Angehörigkeit.

Aus der angeschlossenen Denkschrift geben Wir Unsern getreuen Ständen zu ersehen, welche Zweifel über die Feuer-Societät's-Angehörigkeit der Ortschaften Prohse, Görzke, Limbach, Berg-Genthin und Nöschendorf in Verbindung mit der neuen Organisation des Feuer-Societät's-Wesens der Provinz hervorgetreten, und welche einstweilige Maßregeln in dieser Beziehung getroffen sind. Wir erwarten das Gutachten Unserer getreuen Stände, wie dieser Gegenstand definitiv zu reguliren und ob es aus den in der Denkschrift angeführten Gründen nicht angemessen sein möchte, unter vorläufiger Beibehaltung des bisherigen Interimistici, die definitive Regulirung so lange auszuschieben, bis die noch im Werke begriffene Reorganisation der Magdeburger und Halberstädter Land-Feuer-Societät vollendet sein wird.

15. Ablösung der Erbpachtsleistungen.

Die auf Veranlassung der von den getreuen Ständen der Mark Brandenburg und der Niederlausitz vorgetragenen Bedenken gegen die in der Ablösungs-Ordnung vom 7. Junius 1821 angeordnete unbedingte Ablösbarkeit der Leistungen aus Erbpachts-Contracten haben zu dem Entwurfe einer Verordnung geführt, die Wir nebst ihren Motiven Unseren getreuen Ständen ebenfalls zur gutachtlichen Erklärung zugehen lassen.

16. Verjährungs-Fristen.

In dem Gesetze wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 und in der Declaration des §. 54. Tit. 6. Th. I. Allgem. Landrecht von demselben Tage, betreffend die Verjährungsfrist bei einer Schadenersatz-Forderung, sind die entgegenstehenden provincialrechtlichen Vorschriften nicht aufgehoben worden. Da die letztern bedeutend längere Fristen für die Verjährung anordnen, so haben mehrere Gerichtsbehörden die Aufhebung dieser provincialrechtlichen Vorschriften in Antrag gebracht.

Mit Rücksicht auf den §. 61 der Einleitung zum Allgem. Landrecht und in Erwägung,

daß eine solche Verschiedenheit der Verjährungsfristen in den einzelnen Provinzen erhebliche Uebelstände für die Bewohner der übrigen Provinzen herbeiführt, deren Beseitigung nicht bis zur vollendeten Redaction der Provincialrechte ausgesetzt werden kann; daß das in dem Gesetze vom 31. März 1838 ausgesprochene Motiv, die aus der langen Dauer der allgemeinen Klageverjährung für eine große Anzahl von Forderungen hervorgehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, in erhöhtem Grade für diejenigen Landestheile eintritt, in denen nach provincialrechtlichen Bestimmungen noch längere Verjährungsfristen gelten, als das Allg. Landrecht vorschreibt;

endlich:

daß weder in den besondern Verhältnissen der Provinzen, noch sonst irgend ein Grund aufzufinden ist, der für die Beibehaltung dieser Abweichungen von den allgemeinen Landesgesetzen spricht,

ist die mit den Motiven hier beigefügte Verordnung entworfen worden, und wollen darüber die gutachtliche Erklärung Unserer getreuen Stände vernehmen.

17. Parzellirungen.

Schon auf dem zweiten im Jahre 1827 abgehaltenen Landtage sind Unsern getreuen Ständen die Grundsätze zur Begutachtung mitgetheilt worden, wonach im Wege der Gesetzgebung eine landespolizeiliche Beschränkung der Parzellirung bäuerlicher Grundstücke, ingleichen veränderte Bestimmungen wegen Vererbung und Verschuldung derselben zu dem Zwecke, um auf Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes hinzuwirken, eingeführt werden sollten.

Sowohl die in den eingegangenen ständischen Gutachten gegen diese Vorschläge gemachten Erinnerungen, als auch anderweite Bedenken, sind die Veranlassung gewesen, der Ausfertigung legislativer Maßregeln der gedachten Art bisher noch Anstand zu geben, und zuvörderst noch über die bezüglichen tatsächlichen Zustände durch die Provincial-Behörden sorgfältige Ermittlungen anstellen zu lassen.

Die Resultate derselben enthält die anliegende Zusammenstellung, und aus der ebenfalls beigefügten Denkschrift werden Unsere getreuen Stände entnehmen, in wie weit und nach welchen Richtungen hin danach das Einschreiten der Gesetzgebung als gerechtfertigt und geboten erschienen ist.

Demgemäß sind zwei verschiedene Verordnungen entworfen worden, wovon

- a) die eine das bei Parzellirung von Grundstücken jeder Art zu beobachtende Verfahren bestimmt;
- b) die andere Vorschriften enthält, wonach bei eintretender Intestat-Erbfolge ländliche Besitzungen vererbt werden sollen.

Diese beiden Gesetz-Entwürfe lassen Wir Unsern getreuen Ständen, sowie die zugehörigen Motive und eine über die Ausführung der zunächst erwähnten Verordnung den Behörden zu ertheilende Instruktion mit der Aufforderung vorlegen, sich darüber nach vorgängiger reislicher Berathung gutachtlich zu äußern.

18. Klassensteuer.

Unsere getreuen Stände haben auf dem letzten Provincial-Landtage auf die Kontingentirung der Klassensteuer nach dem Vorbilde der Rheinprovinz, jedoch mit mehrfachen, in der abweichenden Verfassung der dortigen Provinz bearbeiteten Modificationen, gleichzeitig aber auf eine Erleichterung der Klassensteuer angetragen, weil von ihnen der jetzige Beitrag dieser Steuer, so wie das Verfahren bei deren Veranlagung den Verhältnissen der Provinz und der Besteueren nicht für entsprechend erachtet wird. Wir haben den Inhalt der ständischen dieserhalb überreichten Denkschrift einer genauen Prüfung unterworfen lassen, deren Ergebnisse in der anliegenden Denkschrift zusammengestellt sind. Indem Wir dieselbe mit dem Entwurfe eines Regulativs wegen Kontingentirung der Klassensteuer in der Provinz Sachsen in Folge der Eröffnung im letzten Landtags-Abschiede Unseren getreuen Ständen vorlegen lassen, wollen Wir vor endlicher Beschließung über diese Angelegenheit schon weitere Erklärung erwarten.

Wir haben die Dauer des Landtages auf sechs Wochen bestimmt, und verbleiben übrigens Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 23. Februar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) Müller. v. Rochow.

v. Ladenberg. Rother. v. Alvensleben. v. Werther.
Für den Kriegs-Minister: v. Cosel. Eichhorn. v. Thiele.
zu Stolberg.

An

die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Sachsen versammelten Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. entbieten Unfern getreuen Ständen des Herzogthums Sachsen Unfern gnädigen Gruß.

Es würde Unserem Herzen eine große Freude bereitet haben, wenn Wir die stets gehegte und oft ausgesprochene landesväterliche Absicht Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Unfern getreuen Unterthanen einen Erlass an den ihnen aufliegenden Steuern zu bewilligen, gleich bei dem Antritt Unserer Regierung hätten zur Ausführung bringen können. Unsere erste Sorge hat aber auf die Aufrechthaltung der Würde Unserer Krone und die Sicherheit der Unfern Schutze anvertrauten Lande gerichtet sein müssen. Unsere getreuen Stände werden daher mit Uns von der Nothwendigkeit durchdrungen sein, daß bei der jetzigen Lage Europas das Zusammenhalten aller vorhandenen Geldmittel gebietende Pflicht ist, damit Wir, gestützt auf Unseres Volkes treue Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus und seine bewährte heldenmüthige Vaterlandsliebe, den kommenden Ereignissen mit ruhiger Zuversicht entgegensehen können. Sofern es aber, wie Wir Uns gern der Hoffnung hingeben, Unfern eifrigen Bemühungen gelingen sollte, die Aussicht auf einen dauernden Frieden wieder fester zu begründen, geht Unsere landesväterliche Absicht dahin, mit Eintritt des für die anderweitige Berechnung des Bedarfs Unserer Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf den 1. Januar 1843 angeordneten Zeitpunktes zugleich auch Unfern getreuen Unterthanen eine Ermäßigung in ihren Abgaben zu gewähren. So wie Wir Uns der Hoffnung hingeben, daß es, wenn nicht ungünstige Verhältnisse eintreten, Uns möglich sein wird, in späteren Perioden den Erlass noch weiter auszubehnen, so wissen Wir im Voraus, daß, wenn die Noth es gebieten sollte, Unsere getreuen Unterthanen zu den dann erforderlichen Opfern gern bereit sein werden.

Dringende Besorgnisse der Störung des europäischen Friedens, als es die gegenwärtigen sind, waren in den Jahren 1830 bis 1833 eingetreten, und hatten kriegerische Rüstungen zur unabweislichen Nothwendigkeit gemacht. Die ungünstige Lage, in welcher sich der Staatshaushalt bis zum Jahre 1826 befand, und die Sparsamkeit, welche die unbefriedigenden Jahresabschlüsse zur dringenden Pflicht machten, hatten nicht gestattet, auf die Erhaltung und Instandsetzung des Kriegs-Materials die jährlich erforderlichen Verwendungen zu machen. Als daher die Nothwendigkeit jener Rüstungen eintrat, kam es nicht allein darauf an, die Kosten zu bestreiten, welche die Verstärkung der bei den Fahnen zu haltenden Mannschaften, die vielfältigen Dislocationen der Truppen und die Mobilmachung eines Theils der Armee erforderten, sondern auch das Kriegs-Material, sowohl für die Truppen als für die Festungen herzustellen und zu verstärken. Die Summen, welche für dies Alles verausgabt worden sind, haben sich in jenen drei Jahren auf 35,399,504 Thlr. belaufen. Die Besorgnisse, welche die politischen Verhältnisse erzeugten, und mehr noch die, welche durch die in ihren Erscheinungen so furchtbare Krankheit hervorgerufen worden, welche Unser Vaterland in

jenen Jahren heimsuchte, hatten Störungen in den Verkehr und alle Unternehmungen gebracht. Es bedurfte der Unterstützung und Beschäftigung der brodlös gewordenen Arbeiter.

Als jene Jahre der Bedrängniß überstanden waren, und mit der Wiederkehr des Vertrauens und der Unternehmungslust der Abschluß des Zollvereins so manche, den Verkehr bis dahin hemmende Fessel löste, machte sich das Bedürfniß, dem regen Eifer, welcher sich in Gewerbe und Handel entwickelte, durch Chaussee- und Kanal-Bauten und durch Strom- und Hafen-Regulirungen zu Hülfe zu kommen, in doppeltem Maße geltend, und die Weisheit Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters ließ Ihn in reger Theilnahme an dem Wohl Seiner Unterthanen erkennen, daß die augenblickliche Lage, in welche jene größeren Rüstungen den Staatshaushalt versetzt, hier keine hemmende Rücksicht sein dürfte, auch wenn zur Bestreitung dieser Ausgaben zu außerordentlichen Mitteln gegriffen werden müsse. Dieser Ansicht folgend, sind in den 11 Jahren von 1830 bis 1840:

auf den Chaussee-Bau, außer den gewöhnlichen Unterhaltungskosten und den für den Neubau etatsmäßig jährlich ausgeworfenen 500,000 Thlr. nicht weniger als 14,943,084 Thlr. verwandt worden.

Auch andere Bauten, namentlich die bisher zu wenig beachteten Gefängnisse und Straf-Anstalten, haben große Verwendungen veranlaßt, und es finden sich in jenen Jahren über das, was die Etats dafür aussetzen, 9,640,136 Thlr. verausgabt. Endlich ergibt sich, daß die Meliorationen und mannigfaltigen Unterstützungen, welche des hochseligen Königs Majestät in milder Berücksichtigung des Unglücks für die durch Eisgang, Ueberschwemmung u. s. w. herbeigeführten Zerstörungen, in jenem Zeitraum bewilligt hat, 1,125,866 Thlr. betragen.

Die großen im Ganzen auf 61,208,590 Thlr. sich belaufenden außerordentlichen Ausgaben konnten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten, und nur allmählig aus den jährlichen Ueberschüssen ersetzt werden. Es mußten außer den Beständen, die Betriebsfonds der einzelnen selbstständigen Verwaltungen, die Kräfte der Geld-Institute in Anspruch genommen und zu Vorschüssen verschiedener Art gegriffen werden.

Aller dieser großen Verwendungen ungeachtet, ist es der weisen Sparsamkeit des hochseligen Königs Majestät gelungen, die auf diesen verschiedenen Wegen entnommenen Summen wieder so weit zu ersetzen, daß Wir nach sorgfältiger Prüfung die Hoffnung aussprechen können, daß die zu erwartenden Ersparnisse des laufenden und künftigen Jahres bei fortwährendem Frieden genügen werden, jene Ausgaben völlig zu decken. Der Zustand, in welchen das Kriegs-Material durch die oben erwähnten Verwendungen versetzt worden, wird Uns überdies für den Fall eines Krieges der Nothwendigkeit zur Wiederholung von Ausgaben in ähnlichem Umfange für diesen speciellen Zweck überheben. Die Tilgung der Staatsschulden hat inzwischen ihren ungestörten und erfolgreichen Fortgang gehabt. Ueber die Lage, in der sie sich befindet, würde zwar, der bestehenden Verfassung gemäß, erst mit der im Jahre 1843 eintretenden neuen Amortisations-Periode ein vollständiger Abschluß zu machen, und eine Veröffentlichung, wie sie durch den hier beiliegenden Bericht Unserer Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1. Juni 1833 erfolgt, zu veranlassen sein. Um jedoch Unfern getreuen Ständen schon jetzt eine klare Uebersicht zu gewähren, haben Wir eine vorläufige Darstellung dieser Verhältnisse entwerfen lassen, welche ihnen in der Anlage zugeht.

Wenn Wir bei dieser Lage Unserer Finanzen und nach sorgfältiger Erwägung der mit der Bevölkerung nothwendig steigenden Ausgaben der gewöhnlichen Verwaltung und der außerordentlichen Verwendungen, welche das Wohl Unserer Unterthanen noch für die Folge in Anspruch nehmen wird, Uns in den Stand gesetzt sehen, Unfern getreuen Ständen die

Erwa
Jahre
1,600
es Un
Anerk
Uns
Waten
und
am
Berne
scheide
gehen
die W
und
ihnen
zugsw
ren,
Süden
schließ
zuspre
ob sie
ziehen
gleich
Extra
lende
durch
welche
zuvert
wo m
laß a
sen v
aufme
bar is
angeor
wogen
die zu
Zeit
genh
und
Tage
burg,
den,
*)
der
all
B



Erwartung auszusprechen, daß Wir mit dem Anfange des Jahres 1843 einen Erlaß in den Steuern von 1,500,000 bis 1,600,000 Rthlr. werden eintreten lassen können, so gereicht es Uns zur besondern Genugthuung, daß Wir darin nur das Anerkenntniß der Dankbarkeit aussprechen, zu welchem Wir Uns für die weise Sparsamkeit Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters und Seine landesväterliche Sorge für Unsere Lande und Unterthanen Ihm verpflichtet fühlen.

Ueber die Art und Weise in welcher dieser Steuer-Erlaß am zweckmäßigsten zu benutzen sein wird, wollen Wir ohne Vernehmung der Wünsche Unserer getreuen Stände nicht entscheiden.

Wir lassen ihnen daher in der Anlage eine Denkschrift zugehen, welche eine nähere Entwicklung über den Ertrag und die Verhältnisse der verschiedenen Staats- und Geld-Leistungen und zugleich Andeutungen darüber enthält, bei welchen von ihnen zur Erfüllung Unserer Absicht, die Erleichterungen vorzugsweise den ärmeren Klassen der Steuerpflichtigen zu gewähren, eine Ermäßigung am angemessensten anzuordnen sein wird. Indem Wir sie auffordern, Uns Behufs Unserer weitem Entschluß ihre gutachtliche Ansicht über diese Angelegenheit auszusprechen, wollen Wir ihrer Ermäßigung zugleich anheim geben, ob sie es zur Beförderung des Wohles des Landes etwa vorziehen, wenn Wir statt des Steuer-Erlasses eine mindestens gleiche, unter die verschiedenen Provinzen nach Maaßgabe des Ertrags der Klassen-, Mahl- und Schlacht-Steuer zu vertheilende jährliche Summe den einzelnen Provinzen überweisen und durch die Landtage darüber Vorschläge entgegen nehmen, in welcher Art diese Gelder, welche Wir Ihrer Verwaltung anzuvertrauen beabsichtigen, zum Besten der einzelnen Provinzen, wo möglich unter Mitberücksichtigung des bei dem Steuer-Erlaß ange deuteten Zwecks der Erleichterung der ärmeren Klassen verwandt werden können, müssen sie aber zugleich darauf aufmerksam machen, daß eine solche Vertheilung nur ausführbar ist, wenn sie gleichmäßig für Unsere gesammten Staaten angeordnet werden kann.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 23. Februar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Prinz von Preußen.

Mühler. v. Kochow. v. Ladenberg.
Rother. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thiele. zu Stolberg.

An

die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums
Sachsen versammelten Stände.

Berlin, d. 1. März. Die heutige Preussische Staats-Zeitung enthält unter der Ueberschrift „Landtagsangelegenheiten“) den Bericht über die durch den Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsidenten Herrn von Bassowicz etc. am gestrigen Tage erfolgte Eröffnung des Landtages für die Provinz Brandenburg, sowie die desfallsigen Königlichen Eröffnungs-Dekrete.

Ferner giebt dasselbe Blatt nachstehenden Artikel:

Berlin, d. 28. Febr. Heute, am 28. Februar, wurden, außer dem Provinzial-Landtage von Brandenburg und

*) Von den an Ort und Stelle zu veröffentlichenden Verhandlungen der Provinzial-Landtage wird die Staats-Zeitung seiner Zeit das allgemein Interessantere sofort nach dem Eingange der betreffenden Blätter publiziren.

(Anmerk. der Preuss. Staats-Zeitung.)

der Nieder-Lausitz auch die Provinzial-Landtage von Pommern und Rügen, Schlesien und der Ober-Lausitz, Preußen, Posen, Sachsen und Westphalen eröffnet.

Die huldreiche Anrede Sr. Majestät an die zu diesen letzteren sechs Provinzial-Landtagen versammelten Stände lautet eben so, wie der Eingang des Eröffnungs-Dekrete für den Brandenburgischen Provinzial-Landtag. Das oben in der Chronik des Tages abgedruckte Allerhöchste Dekret vom 23. Februar d. J., wegen eines künftig zu bewilligenden Steuer-Erlasses, ist den Ständen dieser sechs Provinzen ebenfalls zur Berathung vorgelegt, was auch hinsichtlich folgender, schon oben bei Brandenburg erwähneter, Gegenstände der Fall ist, welche letztere sonach von sämtlichen Provinzial-Landtagen begutachtet werden sollen. Es sind diese Gegenstände:

1) Die Errichtung ständischer Ausschüsse und Publikation der Landtags-Verhandlungen,

Die Entwürfe:

2) eines Reglements zur Wahl der Landtags-Abgeordneten und ihrer Stellvertreter,

3) einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung,

4) einer Verordnung wegen Ausübung der Waldstreuberechtigung,

5) einer Verordnung wegen Bestrafung des Diebstahls von Holz und anderen Wald-Produkten,

6) einer Verordnung über die Bestrafung der Jagdvergehen,

7) eines Gesetzes über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse,

8) eines Gesetzes über das Deichwesen,

9) einer Verordnung darüber: ob der Besitzer eines laudemialpflichtigen Guts berechtigt sei, im Veräußerungs-Falle das für die Ablösung von Diensten, Abgaben etc. gezahlte Kapital von dem Kaufpreise des Grundstücks bei Berechnung der Lehnsware in Abzug zu bringen?

10) einer Verordnung wegen Wiedereinführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel,

11) eines Pensions-Reglements für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten,

12) einer Verordnung wegen Beschränkung der Ablösbarkeit der Erbpacht-, Erbzinns- und Zins-Gerechtfame,

13) einer Verordnung wegen des bei Parzellirung von Grundstücken jeder Art zu beobachtenden Verfahrens.

Zur besondern Berathung sind gestellt:

a) für Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Preußen, Posen:

Entwurf einer Verordnung wegen der Intestat-Erbfolge bei Vererbung ländlicher Besitzungen.

b) für Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen:

Die Proposition wegen Errichtung von Ober-Appellations-Gerichten als Spruchgerichten 2ter Instanz.

c) für Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen:

Der Entwurf einer Verordnung, die Aufhebung der dem Gesetz vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungs-Fristen, entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen betreffend.

d) für Schlesien, Sachsen, Westphalen:

Entwurf des gemeinen Preussischen Berg-Rechts und der Instruktion zur Verwaltung des Berg-Regals.

e) für Preußen, Pommern, Posen:

Der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Unanwendbarkeit der Bestimmungen des Preussischen Landrechts von 1721, Lib. IV. Tit. 5. Art. 9. §§. 4 und 5, über die nur subsidiäre Verhaftung des neuen Besitzers eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks.

f) für Schlesien allein:

Der Entwurf einer Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingekessenen dadurch zu verpflichten.

Unerweiterte Einrichtung des Feuer-Societätswesens.

g) für Sachsen allein:

Der Entwurf eines Regulativs wegen Kontingentirung der Klassensteuer.

Die projektierte Erbauung einer Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt.

Prüfung des Feuer-Societäts-Verhältnisses der mit der Städte-Ordnung nicht beliehenen Städte, und der Land-Gemeinden, welche zu den aufgelösten Städte-Feuer-Societäten gehört haben.

h) für Westphalen allein:

Die Entwürfe:

einer Deklaration des Gesetzes vom 13. Juli 1836, wegen der bürgerlichen Erbfolge;

einer Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober Lingen, einer anderen für den Kreis Lübbecke und einer dritten für die Grafschaft Ravensberg.

Die Abwicklung der Societäts-Verpflichtungen aus den früher bestandenen Feuer-Societäten.

Die Zurücknahme des Entwurfs eines Nachtrags zur Gemeintheilungs-Ordnung für die Provinz Westphalen und die Kreise Duisburg und Rees.

Die Angelegenheiten wegen der von der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse geforderten Zurückzahlung der ihr früher überwiesenen Bestände der ehemaligen Reluktions- und Fourage-Verpflegungs-Vergütigungs-Kasse zu Münzster, und wegen

der von Mellinschen Stiftung und des Verkaufs der dazu gehörigen Salz-Gebäude.

Der Introitus des den Provinzial-Ständen von Preussen vorgelegten Allerhöchsten Propositions-Dekrets lautet wörtlich folgendermaßen:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Entbieten Unseren getreuen Ständen, indem Wir dieselben seit Unserer Thronbesteigung zum ersten Male zu einem ordentlichen Landtage berufen, Unseren gnädigen Gruss.

Mit allem Vertrauen können Wir Uns versichert halten, daß wir Unseren getreuen Ständen ein landesväterliches Herz entgegengetragen, so dieselben uns eben die treue Gesinnung bewahren werden, welche Unser in Gott ruhender Vater als Seinen höchsten Schatz bezeichnet hat.

Am Tage der Erbhuldigung in Unserer Residenz zu Königsberg haben Wir Unseren getreuen Ständen eröffnet, mit welchen vor Gott gefassten Vorsätzen Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, Wir haben später ausgesprochen, daß diese mündlichen Zusicherungen schwerer wiegen, als die, welche die frühere Gewohnheit in Urkunden fasste, und wiederholen diesen Ausspruch heute vor den getreuen Ständen Unseres Königreichs Preussen im Gefühle Unserer Verantwortlichkeit vor dem höchsten Herrn, von dem Wir das Reich empfangen haben. Sie mögen fest vertrauen, daß Wir die Rechte und die Ehre aller Stände und Klassen Unserer Unterthanen mit gleicher unausgesetzter Fürsorge beschirmen und das Wohl einer jeden derselben zu befördern, mit gleicher Liebe Uns werden angelegen sein lassen.

Unter Unseren getreuen Ständen werden wohl nur wenige sein, die den unvergeßlichen Huldigungs-Akt vom 10. September nicht mitvollzogen haben. Sie werden Uns verstehen, wenn Wir der Wahrheit gemäß versichern, daß der Ton, die Seele, mit welcher sie das Gelöbniß der Erbhuldigung geleistet, nicht bloß un-

vertilgbar und ewig jung in Unserem Herzen leben wird, sondern, daß diese Erinnerung Uns die Kraft giebt, mit wahrer Freude auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit zu beginnen. Daß sie eine gute, segensreiche Zeit sei, hängt von dem vertrauensvollen Eingehen in Unsere Absichten, von dem innigen Mitwirken, von dem Verständniß ab, auf welche Wir bei Unseren getreuen Provinzial-Ständen zuversichtlich rechnen, und durch welche allein die, in der Zeit liegenden, nimmer wegzuleugnenden, daher scharf ins Auge fassenden Bestrebungen: Mißtrauen zwischen Haupt und Glieder zu säen — zu Schanden gemacht werden können. — Auf die loyale Adresse des Huldigungs-Landtages haben Wir in wohlwogener Antwort und mit wohlverdientem Vertrauen die Zusage der Förderung und Entwicklung des ständischen Wesens aus freiem Antriebe erteilt. Als einen Beweis, wie ernstlich es Uns um die Erfüllung dieser Zusage zu thun ist, und des Vertrauens, mit welchem Wir Unsere getreuen Provinzial-Stände ehren, welchen Werth Wir auf das Ersprießliche ihrer Wirksamkeit legen, mögen dieselben die nachfolgenden Propositionen, insonderheit die erste, welche auf die ständische Verfassung sich bezieht und die mittelst besonderen Dekrets vom heutigen Tage an sie ergehende Eröffnung, wegen eines zu bewilligenden Steuer-Erlasses, betrachten.

u. s. w.

Wir haben die Dauer des Landtages auf sechs Wochen bestimmt, und verbleiben übrigens Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 23. Februar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

die zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preussen versammelten Stände.

Der Introitus des Allerhöchsten Propositions-Dekrets für den Posen'schen Provinzial-Landtag lautet dagegen wie nachstehend:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruss.

Nachdem Uns in Folge des Ablebens Unseres unvergeßlichen Herrn Vaters, des hochseligen Königs, Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät, die göttliche Vorsehung zum Throne berufen, haben Wir, durchdrungen von dem Gefühle der Uns damit aufgelegten großen und heiligen Pflicht, öffentlich die feierliche Zusage erteilt, diese Pflichten mit der Hülfe des Allmächtigen und so weit die von Ihm Uns verliehene Kraft es irgend gestatten wird, in strengster Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, und sowohl das Ganze des zur Regierung Uns anvertrauten Staats, als dessen einzelne Bestandtheile mit gleicher Gerechtigkeit und Liebe zu umfassen. Dieser Zusage gemäß, haben Wir auch die Uns neuerlich zugekommene, auf Erhaltung der Polnischen Sprache und Nationalität im Großherzogthum Posen abzweckenden Beschwerden und Wünsche mit Ernst geprüft, in Folge dieser Prüfung aber erkannt, daß Unsere mit der Verwaltung des Großherzogthums beauftragten Ober-Behörden sich pflichtmäßig haben angelegen sein lassen, die deshalb von des vereinigten Königs Majestät getroffenen Anordnungen gewissenhaft zur Ausführung zu bringen, daß auch zur Zeit hinlängliche Gründe zur wesentlichen Abänderung der bisher beobachteten Verwaltungs-Grundsätze nicht vorliegen.

(Beschluß in der ersten Beilage.)

Wun
so we
Deut
runge
jede
darin
eigene
wohl
zu wi
gen
leiten
bieteri
der W

die K
gere
len,
waltun
Abkun
gerüfte
Fleißer
bildung
sich ei
sinnun
Lehr-
die G
Justiz
im G
dazu
und

welche
men
von
Groß
billige
bleiben
selben
trauer
Wun
nicht
kunst
ersten
fügung
len für
Univer
haben
erläßt
verläßt
tig für
thume

Erste Beilage zu Nr. 52.

des

Couriers, Hallischer Zeitung für Stadt und Land.

Mittwoch, den 3. März 1841.

Deutschland.

(Beschluss des Artikels aus dem Hauptstück.)

— Wenn der Erfolg nicht allenthalben dem Wunsche entsprach, die Unterthanen Polnischer Abkunft, so weit es die Verbindung des Großherzogthums mit einem Deutschen Staate möglich macht, in ihren nationalen Erinnerungen und Sitten auf keine Weise zu stören, vielmehr solchen jede Berücksichtigung zu widmen, so lag die Schuld besonders darin, daß die Polnischen Einwohner des Großherzogthums, ihr eigenes Interesse verkennend, es verabsäümen, ihre Söhne sowohl dem höheren Staatsdienst, als dem höheren Lehrstande zu widmen und sie auf den vorgeschriebenen Wegen zu derjenigen Bildung, Geschäftskennniß und Wissenschaftlichkeit hinzuweisen, welche die Forderungen der Zeit für beide Stände gebieterisch erheischen, und die daher als unerlässliche Bedingung der Anstellung in denselben nachgewiesen werden müssen.

Der Anspruch, daß in den dazu verordneten Prüfungen an die Kandidaten darum, weil sie Polnischer Abkunft sind, geringere Anforderungen, als an die Deutschen, gemacht werden sollen, widerstrebt nicht nur den Erfordernissen der Staatsverwaltung, sondern auch der Ehre Unserer Unterthanen Polnischer Abkunft selbst, welche mit natürlichen Fähigkeiten so reich ausgerüstet sind, daß sie nur des redlichen Willens und ernstlichen Fleißes bedürfen, um es den Deutschen in jeder Art der Ausbildung gleich zu thun. Erst dann, wenn auf diesem Wege sich eine hinreichende Zahl gebildeter und hinsichtlich ihrer Gesinnung bewährter junger Männer findet, welchen Staats- und Lehrämter anvertraut werden können, wird es möglich seyn, die Eingeborenen Polnischer Abkunft denjenigen Antheil an der Justiz-Pflege, der Verwaltung und dem öffentlichen Unterrichte im Großherzogthum einnehmen zu sehen, welcher am sichersten dazu beitragen wird, billige Wünsche hinsichtlich der Erhaltung und Ausbildung der Sprache und Nationalität zu befriedigen.

Wenn Wir nun gleich die Beseitigung der Schwierigkeiten, welche die Verwaltung eines von verschiedenartigen Volksstämmen bewohnten Landestheils mit sich führt, hiernach vorzüglich von dem Entgegenkommen Unserer Polnischen Einwohner des Großherzogthums, ohne welches alle Unsere auf Erfüllung ihrer billigen Wünsche gerichteten Absichten und Maßregeln fruchtlos bleiben würden, erwarten müssen, so haben Wir doch, um dieselben zu diesem Entgegenkommen aufzumuntern und ihr Vertrauen zu befestigen, sogleich noch andere auf Erfüllung jener Wünsche abzweckende Anordnungen getroffen. Es ist deshalb nicht nur die Zahl der an studirende Zöglinge Polnischer Abkunft während ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung und ihrer ersten Dienstzeit bei den Behörden zu verabreichenden Unterstüzungen vermehrt, sondern auch die Errichtung von Lehrstühlen für die Slavischen Sprachen und deren Literatur bei den Universitäten von Berlin und Breslau verordnet worden: Wir haben befohlen, auf die Anstellung von Lehrern, welche bei unerlässlicher Gründlichkeit ihrer sonstigen Ausbildung und bei Zuverlässigkeit des Charakters, der Polnischen Sprache völlig mächtig sind, bei den höheren Bildungs-Anstalten des Großherzogthums möglichst Bedacht zu nehmen, damit der Unterricht, so

weit der Zweck der Vorbereitung zu den Universitäts-Studien es gestattet, neben der Deutschen auch in der Polnischen Sprache ertheilt werden könne. Auch bei den Gerichtsbehörden des Großherzogthums wird durch die von Uns bewilligten Mittel die Anstellung von Beamten, welche der Polnischen Sprache mächtig, und wo möglich, der Polnischen Nationalität angehörig sind, befördert werden.

Hauptsächlich aber wird es Uns zur Genugthuung gereichen, wenn die Rittergutsbesitzer sich selbst oder ihre Söhne in den zu Erlangung der Landraths-Ämter erforderlichen Kenntnissen immer mehr ausbilden, um die zum Nachweise ihrer Qualifikationen erforderliche Prüfung zu bestehen, in welchem Falle auf selbige, bei Befetzung dieser Ämter angemessene Rücksicht genommen werden wird. Endlich haben Wir zur Beförderung auch der gewerblichen Thätigkeit des Großherzogthums Unserem Finanz-Minister die Ausführung der bereits vorbereiteten Chaussee-Bauten, so weit es die Verhältnisse gestatten, zur Pflicht gemacht, werden auch die irgend zulässigen Anträge der Kreisstände auf die Beförderung von Chaussee-Anlagen durch Unterstüzungen aus Staatskassen, so wie alle anderen ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen gern berücksichtigen.

Nachdem Wir auf solche Weise den treuen Ständen Unsere Absicht, billigen und mit dem Wohle Unserer ganzen Monarchie vereinbaren Wünschen entgegen zu kommen, um dem Großherzogthume Beweise Unserer landesväterlichen Liebe zu geben, dargelegt haben, erwarten Wir dagegen, daß der Landtag weiter hinausgehende, dem Verhältnisse des Großherzogthums zum Staate widersprechende Anträge, durch deren Aeußerung nur Aufregung und Verwirrung hervorgerufen und die ruhige Ausbildung der Verhältnisse gestört wird, nicht erneuern, sondern mit Vertrauen den weitem von Uns zu ergreifenden Maßregeln entgegensehen wird.

Wir gedenken mit hoher Freude und Befriedigung des lebhaften und innigen Ausdrucks der Liebe und Anhänglichkeit, womit alle Stände der Provinz, bei der Erbhuldigung in Königsberg Uns ihre Gelübde in gleichem Geiste und Gefühle dargebracht haben. Wir halten den Eindruck dieses feierlichen, Uns unvergeßlichen Moments mit dem zuversichtlichen Vertrauen in Unserm Herzen fest, daß auch in unbefangener und dankbarer Anerkennung dessen, was für die wahre Wohlfahrt des Großherzogthums seit seiner Vereinigung mit der Monarchie schon geschehen ist, und noch geschehen soll, die Ritterschaft desselben mit den Städten und Landgemeinden sich stets eben so zu gleichem Geiste und Gefühle verbunden finden wird. Wir werden die sprechendste Gewähr dafür finden, daß jene Uns in Königsberg entgegen gebrachte Huldigung nicht bloß Folge augenblicklicher, durch äußere Umstände hervorgerufener Aufwallung gewesen, sondern aus tieferer Wurzel in Gemüth und Gesinnung entsprossen ist.

Die Zuversicht, daß dem also sei, gibt Uns, da Wir entschlossen sind, die ständischen Institutionen Unseres Landes immer mehr zu beleben, und einer erspriesslichen Ausbildung näher zu führen, insonders die Kraft, auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit zu beginnen. Daß sie eine gute segensreiche Zeit sei, hängt von dem vertrauensvollen

Eingehen in unsere Absichten, von dem innigen Mitwirken, von dem Verständniß ab, auf welche Wir bei Unseren getreuen Provinzial-Ständen zuversichtlich rechnen.

Als einen Beweis des Königlichen Vertrauens, mit dem Wir unsere getreuen Provinzial-Stände ehren, und des Werths, welchen Wir auf ihren Beirath legen, mögen dieselben die nachfolgenden Propositionen, insonderheit die erste, welche auf die ständische Verfassung sich beziehet, und die mittelst besonderen Dekrets vom heutigen Tage an sie ergehende Eröffnung, wegen eines zu bewilligenden Steuer-Erlasses, betrachten.

u. s. w.

Wir haben die Dauer des Landtages auf sechs Wochen bestimmt und verbleiben übrigens Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 23. Februar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

die zum Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten Stände.

Außer den oben bemerkten, von sämmtlichen gegenwärtig versammelten Provinzial-Landtagen zu beratenden Gegenständen, liegen den Provinzialständen von Preußen und Posen noch besonders vor:

a) Preußen:

Die Entwürfe:

einer Verordnung wegen Veranlagung des Realschutzgeldes, so wie wegen Erleichterung der kleineren Eigenthümer-Etablissements;

eines Regulativs für die Einrichtung und Verwaltung des der Provinz bewilligten Meliorations-Fonds;

einer Fischerei-Ordnung für:

- 1) das frische } Haff,
- 2) das Kurische }
- 3) die Binnengewässer.

b) Posen:

Der Entwurf einer neuen Fischerei-Ordnung.

Vorstehende Uebersicht läßt deutlich die Wichtigkeit und den Umfang der schwierigen Aufgabe erkennen, deren Lösung von den jetzt zusammenberufenen Provinzial-Ständen erwartet wird.

Berlin, den 1. März. Se. Majestät der König haben den bisherigen Erzpriester Franz Carolus zu Wehlack zum wirklichen Domherrn an der Cathedral-Kirche zu Frauenburg Allergnädigst zu ernennen, und die diesfällige Nominations-Urkunde Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Des Königs Majestät haben die Ernennung des zeitlichen Regens des Priester-Seminars zu Gnesen, Professor Johann Dabrowski, zum Domherren an dem Metropolitan-Kapitel zu Posen zu bestätigen und die desfalls ausgefertigte Urkunde Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält: unter

Nr. 2138. Den Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, den erneuerten Anschluß des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim an das Preussische Zoll- und indirekte Steuer-System betreffend. Vom 5. December 1840, und die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres:

„ 2139. vom 4. Januar 1841, betreffend die Einschätzung der Gutsbesitzer zur Klassen-Steuer und die Prüfung ihrer Reklamationen gegen dieselbe; ferner,

„ 2140. vom 12. Januar 1841 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oder-Brücke bei Dp-peln zu erheben ist, und

„ 2141. vom 16. eisd., betreffend den Tarif zur Erhöhung der Abgabe für den Bromberger Kanal nebst gedachtem Tarif.

Berlin, den 1. März 1841.

Debits-Komtoir der Gesetz-Sammlung.

Se. Excellenz der Geheime Staats-Minister und Chef der 2ten Abtheilung im Ministerium des Königlichen Hauses, von Ladenberg, ist von hier nach Zehdenick abgereist.

Berlin, d. 27. Febr. Aus zuverlässiger Quelle wird uns mitgetheilt, daß die Veranstaltung einer großen National-Gewerbeausstellung in Anregung gebracht worden sei, damit auf diese Weise die Fortschritte der Gewerbethätigkeit im preussischen Staate seit dem Jahre 1827, wo die letzte große Ausstellung der Art statt hatte, sich klar und offenkundig zu immer größerer Aufmunterung der Gewerbetassen herausstellen. Als die Vorsteher des Gewerbe-Vereins den Mangel eines passenden und für diesen großartigen Zweck satzsaam geräumigen Lokales als ein sich entgegenstellendes großes Hinderniß mit Bedauern an den Tag legten, erklärte Sr. Königl. Hoh. der Prinz von Preußen sich bereit, für die Zeit der Ausstellung das große Exercierhaus des 2. Garderegiments dem Gewerbe-Verein zu überlassen und bot zugleich zur Bewachung der ausgestellten Gegenstände während der Nacht hinreichende Militairwachen an. Wir dürfen also hoffen, daß der ausgesprochene Wunsch, in Berücksichtigung der Wichtigkeit der Sache, bald in Erfüllung gehen werde, indem sich in allen Staaten, wo solche National-Gewerbeausstellungen Statt finden, der große Einfluß derselben auf die regere Entfaltung der Gewerbethätigkeit in den lautsprechendsten Beweisen bekundet hat.

Berlin. In einer Bekanntmachung, welche das „Comité für die Verlängerung der Berlin-Potsdamer Eisenbahn auf Magdeburg und Hamburg“ unterm 23. Februar d. J. erlassen hat, heißt es: „Denjenigen Herren, welche für den Bau einer Eisenbahn von Berlin nach Hamburg über Potsdam, Brandenburg, Genthin, Stendal, Salzwedel und Lüneburg, und vermittelt einer Zweigbahn über Genthin nach Magdeburg gezeichnet, und in Folge dessen $\frac{1}{4}$ pCt. von der Aktiensumme eingezahlt haben, sind wir zu der Anzeige verpflichtet, daß nach der Bestimmung Sr. Majestät des Königs auf die nachgesuchte Konzeffionierung einer Bahnanlage von Potsdam nach Magdeburg, mit Rücksicht auf das in Ausführung begriffene Unternehmen einer Eisenbahn nach Eßthen, für jetzt nicht einzugehen ist. Ebenso haben Allerhöchstselben dem Gesuch um Ertheilung der Konzeffion für eine Eisenbahnanlage von Potsdam über Genthin und Tangermünde auf dem linken Elbufer nach Hamburg, zur Zeit nicht Folge zu geben geruht, vielmehr zunächst das Projekt einer Eisenbahn auf dem rechten Elbufer von Berlin nach Hamburg vorzugsweise zur Berücksichtigung geeignet erachtet, so daß dieses Projekt weiter einzuleiten und von dem auf dem linken Elbufer vorläufig abzusehen ist. Da hiernach die Allerhöchste Entscheidung nur eine vorläufige, keinesweges aber eine definitive ist, und da die Konzeffionierung der auf dem rechten Elbufer projektierten Bahn an Bedingungen geknüpft worden, welche innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten erfüllt werden müssen, so glauben wir, die Hoffnung, unser Vorhaben ganz oder theilweise auszuführen, noch nicht aufgeben zu dürfen. Aus diesem Grunde haben wir den vorhandenen Bestand, welcher noch etwa $\frac{2}{3}$ der zu den Vorarbeiten eingezahlten Summe beträgt, zinstragend bis zu dieser Allerhöchsten Entscheidung untergebracht, und behalten uns vor, seiner Zeit weitere Mittheilungen in dieser Beziehung zu machen.“

Berlin, d. 28. Febr. Gestern starb hieselbst der Königl. Geheime Justizrath und erster Direktor des Königl. Stadtgerichts hiesiger Residenz, Karl Ludwig Beelig, Mitglied der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, des Kuratoriums des Schindlerschen Waisenhauses und des Direktoriums des Bürger-Rettungs-Instituts, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub. Der Stadt verlor in ihm einen Beamten von unermüdblicher Thätigkeit und regstem Eifer für das Gute und Rechte, seine Untergebenen einen allgemein verehrten und geliebten Vorgesetzten.

Rußland und Polen.

Aus dem Großherzogthum Posen, d. 18. Febr. Aus glaubwürdiger Quelle erhalten wir die Nachricht, daß im Königreich Polen die Truppenmärsche nach der preussischen Grenze zu seit einigen Wochen aufs neue begonnen haben, und daß namentlich in den letzten Tagen eine beträchtliche Anzahl neuer Regimenter in Kalisch und dessen Umgegend angelangt ist, so daß es bereits an Raum zur Unterbringung der Truppen gebricht. Nach einer ungefähren Schätzung dürften an der Grenze bereits an 50,000 Mann eingetroffen sein, und wie es heißt, sollen noch einige Divisionen nachrücken, so daß an 75,000 Mann zusammenkommen, die, sofern die politischen Konstellationen sich nicht ändern, wozu bei der andauernd kriegerischen Haltung Frankreichs wenig Aussicht vorhanden ist, mit dem beginnenden Frühjahr ein großes Lager bei Kalisch beziehen werden, wo sie bleiben sollen, bis die Dauer des europäischen Friedens völlig gesichert erscheint. In Warschau und den östlichen Theilen des Königreichs soll bereits eine mindestens eben so große Truppenmacht zusammengezogen sein, so daß die russische Armee, die in diesem Augenblick in Polen konzentriert ist, sich auf 150,000 M. beläuft. Das solche Streitkräfte nicht bloß der leichtern Verpflegung wegen, wie anfangs behauptet wurde, hier versammelt sind, leuchtet um so eher ein, wenn man die Stellung der Truppen berücksichtigt.

Frankreich.

Paris, d. 24. Febr. Es heißt, Hr. Thiers werde bereits im nächsten Mai nach Mailand reisen, um daselbst mit seiner Familie den Sommer hinzubringen. Er wird also die Beendigung der Kammersthung nicht abwarten.

Alle Nachrichten aus Lyon, Avignon und dem südlichen Frankreich lassen eine zweite Uberschwemmung fürchten.

Italien.

Rom, d. 15. Febr. Die Königin Christine von Spanien ist willens, hier ein Grundstück in der Sabina für Hr. Munoz käuflich an sich zu bringen. Da aber mit diesem Eigenthum der Herzogstitel verbunden ist, so hat die Regierung, wenn sie diesen Kauf bewilligen soll, verlangt, daß die Königin die Beweise vorlege, daß Munoz durch einen Priester mit ihr verbunden sei. — Die Königin-Wittve von Neapel gab gestern ein glänzendes Diner, bei welchem, außer der Königin Christine, auch ihr jüngster Sohn der Prinz Franz de Paula, Graf von Trapani, der hier unter Leitung der Jesuiten seine Studien macht, ferner die Königin-Wittve von Sardinien und die Prinzessin von Sachsen, gegenwärtig waren.

Spanien.

Barcellona, d. 15. Febr. Die Wahlen zu den Cortes für die Provinz Barcellona sind sämmtlich im Sinne der Exaltados ausgefallen. An der Spitze der Wahlkandidaten bemerkte man die Namen Espartero und Campuzano. Beide sind nicht gewählt worden, sondern erhielten vielmehr nur wenige Stimmen. Uebrigens haben die Moderados nicht an den Wah-

len Theil genommen; die Zahl der Stimmenden belief sich auf nur 300, während Barcellona mehr als 8000 Wähler zählt.

Türkei.

Konstantinopel, d. 8. Februar. Vorgestern ist aus Alexandrien ein Schreiben Mehemed Ali's an den Großwesir Kauf Pascha eingetroffen, worin dieser ersucht wird, die Dankfagung des Vicekönigs für die gnädige Verleihung des Paschaliks von Aegypten für ihn und seine Nachkommen an den Stufen des großherrlichen Thrones niederzulegen. Zugleich bittet Mehemed Ali um die Gnade einer baldigen Belehnung. Nach den Ansichten Lord Ponsby's sollten, wenn die Investitur des Vicekönigs von der Pforte als dringend betrachtet werden sollte, zwei Punkte wenigstens nicht sogleich erledigt, sondern einer reifern Prüfung unterworfen werden. Sie betreffen die Finanzverwaltung und das Militärwesen. Die Kabalen, die gegen Keschid Pascha in der letzten Zeit in Bewegung gesetzt wurden, sind — wenigstens für diesmal — zu nichte gemacht worden. Aber ein neuer Schlag traf gestern den Minister durch den Tod eines innigst ergebenen Freundes, des Hrn. Franceschi, Redakteurs des Moniteur Ottoman. Dieser thätige Mann und ausgezeichnete Politiker, dessen Rath Keschid Pascha in schwierigen Angelegenheiten immer große Aufmerksamkeit schenkte, war hier beständig in diplomatischen Beziehungen mit den meisten auswärtigen Repräsentanten; sein Verlust wird von allen Seiten tief bedauert. Hr. Franceschi war erst in seinem 45. Jahre, und wenn ich nicht irre, ein österreichischer Unterthan.

Bermischtes.

— Leipzig. Interessant wird Allen, die den berühmten Auerbach'schen Hof durch eigenes Schauen oder von Hörensagen kennen, die Notiz sein, daß dieser gewaltige Häuserkomplex (im Besitz des Grafen von Lindenau) zur Veräußerung kommen soll. Auerbach's Hof bringt seinem Besitzer jede Stunde mindestens einen Dukaten ein. Man spricht schon von einem hiesigen börsenstarken Privaten, der dieses „Haus der Häuser“ anzukaufen gesonnen sei. Auerbach's Keller, der berühmteste Theil des gleichnamigen Hofes, besitzt bekanntlich das räthselhafte Wand-Ornament mit der bildlichen Scene von Dr. Faust's Ritt auf dem Weinfasse, die so viele historische Untersuchungen hervorgerufen hat und Göthe'n eine der seltsamsten Situationen für seinen „Faust“ lieferte. Außer Auerbach's Hof nennt man auch das ungeheure, palastähnliche Dufour'sche Gebäude als ein solches, was man zu veräußern beabsichtigt.

— Die Feuille de Cambrai erzählt folgenden, in seiner Art einzigen Zufall: Ein Schaf, das sich von der Herde verirrt hatte, ward unweit der alten Kapelle von Saulhicourt von einem Wolfe verfolgt. Um dem Feinde zu entgehen, stürzte das scheuchte Thier in die Kapelle, aber zugleich drang auch der Wolf hinein. Sei es nun Zufall oder Folge der Bewegung der beiden Eintretenden, genug, die Thür des Gotteshauses fiel wieder in's Schloß, und Wolf wie Schaf waren gefangen. Jetzt ließ die Bestie von seiner Beute ab, stürmte gegen die Thür und heulte in einem Zuge fort bis zu Tagesanbruch. Am Morgen setzten zwei Männer eine Leiter an das eine Fenster und erspähten so ohne Gefahr den Grund und Urheber des Heidenlärms in der Kapelle. Der Wolf lag jetzt ganz kleinmüthig in der einen Ecke und das Schaf in der entgegengesetzten. Sogleich ward der Eigenthümer der Meierei Saulhicourt von dem Vorfalle in Kenntniß gesetzt und ein Flintenschuß von Seiten dieses Letzteren vom Fenster aus, tödtete das Raubthier auf der Stelle. Der Wolf war enorm groß. Das so glücklich dem Rachen der Bestie ent-rissene Schaf schien durchaus nicht erschreckt zu sein und folgte ruhig dem Herrn zu der Herde.

— Der Globe meldet aus Liverpool vom 21. Febr. das schreckliche Unglück, daß das am 19. von dort nach New-York abgefegelte Emigrantenschiff Gouverneur Fenner, welches 106 Passagiere und 18 Köpfe Besatzung an Bord hatte, kaum 12 Stunden nach seiner Abfahrt, gegen 2 Uhr Morgens, in sehr finsterner Nacht mit dem begegnenden Dampfschiff Nottingham zusammenstieß und augenblicklich unterlief. Außer dem Kapitain und dem Steuermann, die sich auf das Dampfschiff hinüberretten konnten, kamen sämtliche 122 Personen an Bord, die fast alle im Schlafe lagen, auf dem binnen einer Minute verschwundenen Schiffe ums Leben. Das Dampfschiff war durch den gewaltigen Zusammenstoß ebenfalls so stark beschädigt worden, daß seine ganze Maschinerie untauglich wurde und es sich nur durch stetes Pumpen oben erhalten konnte. Nachmittags wurde es durch ein anderes Dampfschiff ins Schlepptau genommen und nach Liverpool gebracht. Von einer großen Menge Vieh am Bord mußten 200 Stück zur Erleichterung des Schiffs ins Meer geworfen werden. Die verunglückten Auswanderer waren meistens wohlhabende Leute und aus verschiedenen Provinzen Englands; ob sich auch Ausländer darunter befanden, wird nicht angegeben.

— Konstanz, d. 17. Febr. Das am 28. Dec. v. J. vom Stapel gelassene Dampfschiff erhielt in feierlicher Laufe den Namen Johann Huß. Dieser Name wurde ihm durch Beschluß des Verwaltungsrathes vom 16. d. M. wieder entzogen, und dafür der Name Helvetia gewählt. Die Seeblätter theilen mit, daß das Dampfschiff Huß seinen Namen deshalb habe ablegen müssen, weil sonst kein Schiff der Gesellschaft weder an einem bairischen noch an einem österreichischen Uferplaz für die Zukunft hätte mehr landen dürfen.

Berlin, d. 1. März 1841.		Pr. Cour.		Pr. Cour.		
St.	Gr.	Br.	G.	St.	Gr.	
St. Schuldsch.	4	103 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$	Sinsch. d. Rm.	—	97 $\frac{1}{2}$
Pr. Engl. Dbl. 30	4	100 $\frac{1}{2}$	100	do. do. d. Rm.	—	97 $\frac{1}{2}$
Pr. Sch. d. Seeh.	—	80 $\frac{1}{2}$	—	Actien:		—
Rm. Dbl. m. L. C.	3 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	Brl.-Pisd. Eisb.	5	127 $\frac{1}{2}$
Rm. Schulds.	3 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	do. do. Prior.-A.	4 $\frac{1}{2}$	108
Berl. Stadt-Dbl.	4	103 $\frac{1}{2}$	103	Mgd. Pp. Eisenb.	—	113 $\frac{1}{2}$
Danz. do. in Th.	—	48	—	do. do. Prior.-A.	4	103
Bespr. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	—	Berl. Anh. Eisenb.	—	106 $\frac{1}{2}$
Gr.-Hj. Pos. do.	4	—	105 $\frac{1}{2}$	do. do. Prior.-A.	4	102 $\frac{1}{2}$
Hyp. Pfandbr. do.	3 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	Gold al marco.	—	208 $\frac{1}{2}$
Pomm. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	103	102 $\frac{1}{2}$	Neue Duk.	—	—
Rur. u. Rm. do.	3 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$	Friedrichsd'or	—	12 $\frac{1}{2}$
Schlesische do.	3 $\frac{1}{2}$	—	102	And. Goldmün-	—	7 $\frac{1}{2}$
rückf. C. d. Rm.	—	—	97 $\frac{1}{2}$	jen à 5 Thlr.	—	7
do. do. d. Rm.	—	—	97 $\frac{1}{2}$	Disconto	—	4

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.
Duedlinburg, den 24. Februar. (Nach Wispehn.)
Weizen 34 $\frac{1}{2}$ — 40 thl. Gerste 20 — 21 $\frac{1}{2}$ thl.
Roggen 28 $\frac{1}{2}$ — 31 „ Hafer 16 $\frac{1}{2}$ — 17 „
Raffinirtes Rübböl, der Centner 14 $\frac{1}{2}$ — 15 thl.
Rübböl, der Centner 14 — 14 $\frac{1}{2}$ thl.
Leinöl, „ „ 12 — 13 thl.

Magdeburg, den 1. März. (Nach Wispehn.)
Weizen 38 — 47 thl. Gerste 23 — 25 thl.
Roggen 31 — 32 $\frac{1}{2}$ „ Hafer 16 $\frac{1}{2}$ — 17 $\frac{1}{2}$ „

Nach Dresdner Scheffel.
Leipzig, den 25. Februar.
Weizen 3 Thl. 12 $\frac{1}{2}$ Mgr. bis 3 Thl. 17 $\frac{1}{2}$ Mgr.
Roggen 2 „ 15 „ — 2 „ 17 $\frac{1}{2}$ „
Gerste 1 „ 17 $\frac{1}{2}$ „ — 1 „ 20 „
Hafer 1 „ 5 „ — 1 „ 7 $\frac{1}{2}$ „
Rappsaat 7 „ 7 $\frac{1}{2}$ „ — 7 „ 15 „
W. Rübsen 6 „ 22 $\frac{1}{2}$ „ — 7 „ — „
S. Rübsen — „ — „ — 6 „ — „
Del, der Ctr. 14 „ 22 $\frac{1}{2}$ „ — — — „

Wasserstand zu Halle am 2. März.

Oberhaupt 5 Fuß 10 Zoll.
Unterhaupt 7 Fuß 11 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 1. März: 5 Zoll über 0.

Fremden-Liste.

Angetommene Fremde vom 1. bis 2. März.

Im Kronprinzen: Hr. Gutsbes. Baron v. Herzeele a. Weithgeth.
Hr. Lieut. v. Klising a. Gisleben. Hr. Kaufm. Schüll a. Düren.
Hr. Kaufm. Storkhof a. Bremen. Hr. Kaufm. Schäfer a. Dessau.
Hr. Partic. Klein a. Manchester.

Stadt Zürich: Die Hrn. Kaufl. Köhler, Wänsch, Pröpfer u. Schmidt
a. Magdeburg. Frau Baronin v. Werthern u. Fräul. Sudhof a.
Wiede. Hr. Baron v. Uckermann a. Bendeleben. Hr. Kaufm.
Scheurmann a. Kassel.

Goldnen Ring: Hr. Kaufm. Kiebeck a. Leipzig. Hr. Kaufm. Meyer
a. Berlin. Mad. Schwarz a. Gisleben.

Schwarzen Adler: Hr. Kanzleibeamter Gersdorf a. Nordhausen. Hr.
Kaufm. Perl a. Leipzig.

Stadt Hamburg: Hr. Decon. Schubert a. Weiskensee. Hr. Zimmer-
mstr. Schmidt a. Kietz. Hr. Kaufm. Göthen a. München. Hr.
Fabr. Donat a. Herzberg.

Goldne Kugel: Hr. Kaufm. Friedländer a. Offenbach. Hr. Water
Richter a. Potsdam.

Zweite Beilage

Mittwoch, den 3. März 1841.

Familien-Nachrichten.

Entbindungsanzeige.

Die heute früh erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Mädchen beehre ich mich Freunden und Bekannten hiermit, statt durch besondere Anmeldung ergebenst anzuzeigen.

Halle, den 2. März 1841.

Professor Blasius.

Todesanzeige.

Theilnehmenden Freunden und Bekannten widmen wir hiermit die traurige Anzeige, daß heute früh halb 11 Uhr, unsere älteste liebe Tochter, Bertha, 2 1/2 Jahr alt, nach vielen Leiden sanft entschlafen ist.

Halle, den 1. März 1841.

Der Kaufmann Förster und Frau.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Ortsbehörden des Saalkreises fordere ich hierdurch auf, Behufs Fertigung der Stammlisten von den Herren Predigern die erforderlichen Extrakte aus den Kirchen-Registern über die im Jahre 1821 gebornen Individuen männlichen Geschlechts sich zu erbitten, sodann die Stammlisten unter Beobachtung der bekannten gesetzlichen Vorschriften zu fertigen, und solche zur Anfertigung der Generalisten für das diesjährige Ersatz-Geschäft, spätestens bis zum 30. März d. J. mit den obgedachten Extrakten unfehlbar mit einzureichen.

Bei dieser Arbeit ist überall nach Vorschrift des §. 1. der Instruktion vom 13. April 1825 (Amtsblatt 1825. S. 221 sqq.) zu verfahren, und obgleich ich voraussetzen darf, daß die desfalligen Vorschriften den Ortsbehörden vollständig bekannt sind, so bemerke ich doch, damit nichts übersehen werde, folgendes zur genaueren Beachtung:

Zur Aufnahme in die Stammlisten kommen, und zwar nach alphabetischer Folge-reihe ihrer Namen

A) alle diejenigen männlichen Individuen, welche in den Jahren 1817. 1818. 1819 und 1820 im Orte selbst, sowie diejenigen, welche in diesem Zeitraume zwar auswärts geboren wurden, die jedoch entweder selbst oder deren Eltern im Orte wohnen, oder die als Gefinde, Lehrbur-

schon, Gesellen u. s. w. sich daselbst aufhalten, sofern sie nicht schon bei frühern Aushebungen zur Einstellung gekommen sind, oder eine sonstige definitive Entscheidung, wornach sie von den künftigen Gestellungen entbunden sind, erhalten haben.

B) alle diejenigen, welche vom 1. Januar bis letzten December 1821 geboren wurden, ebenfalls wieder in alphabetischer Folge nach den Anfangsbuchstaben ihrer Zunamen, unter sich, und ohne mit denen aus den frühern Jahren sub A. bezeichneten vermengt zu werden.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist auf die, in diesen Zeiträumen auswärts gebornen, oben näher bezeichneten Mannschaften zu richten, damit derartige Individuen nicht übergangen werden, oder erst späterhin mit großem Uebelstande in den Listen nachzutragen bleiben.

Es ist daher nach solchen auswärts gebornen Individuen die genaueste Nachfrage in jeder Familie des Orts zu halten, und in den Fällen, wo Zweifel über die Richtigkeit der Alters-Angaben obwalten, oder wo solche nicht mit Zuverlässigkeit gemacht werden können, die Beibringung von Geburts-schei-nen zu erfordern.

Besonders ist wegen solcher auswärts Gebornen, außer der sorgfältigen Nachfrage, auch die, nach §. 1. der oben gedachten Instruktion zu erlassende Mel-dungs-Aufforderung, worin der Mel-dungstermin zugleich zu bestimmen ist, ungesäumt an den geeigneten Stellen auszuhängen.

Webrigens muß bei dieser auswärts Gebornen, und ebenso bei denjenigen, welche zwar im Orte geboren, deren Eltern aber verzogen sind, der Wohnort der Eltern mit Zuverlässigkeit ausgemittelt und in die Stammlisten mit an-gegeben werden, damit die nöthigen Mittheilungen an die betreffenden Behörden gemacht werden können.

Ich erwarte, daß bei Fertigung der Listen überall mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren, und die mancherlei Mängel und Fehler, welche bei Durchsicht der Listen bisher hier und da berichtigt und mit be-legenden Bemerkungen versehen worden, durch

genaue Beobachtung der Lehtern vermieden werden, damit nicht Zeit raubende Rückfragen gemacht werden müssen.

Webrigens sind alle im militairpflichtigen Alter stehende, d. h. alle in den Jahren 1817 bis 1821 incl. gebornen Männer verpflichtet, sich unaufgefordert bei der Behörde des Ortes, wo sie sich aufhalten, zur Aufnahme in die Militairlisten zu melden, oder, insofern sie ihrer Militairpflicht bereits genügt haben, sich darüber vollständig auszuweisen, widrigenfalls, wenn sie übersehen worden, daher bei der Kreis-Revision nicht mit herangezogen werden konnten, bei späterer Auffindung sie nicht nur aller Reklama-tionsgründe wegen häuslicher Verhältnisse verlustig gehen, und ohne Rücksicht auf ihre Loosungs-Nummer, wenn sie tauglich be-funden worden, werden eingestellt werden, sondern auch Strafe zu gewärtigen haben.

Halle, den 28. Februar 1841.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassewitz.

Nachverzeichnete Briefe sind an die desig-nirten Empfänger nicht zu bestellen gewesen und deshalb zurückgesandt worden. Die Absender werden zur schnelligsten Abholung und Auslösung hiermit aufgefordert.

1) An den Soldat E. Schröter in Magdeburg nebst 1 Packet H. S. 8 U 30 Loth. 2) An Hrn. Apotheker Weber in Altleben. 3) An Hrn. F. A. Räder in Magdeburg. 4) An Hrn. Rittergutsbesitzer Dr. Walter in Lauterbach. 5) An die Levent'sche Verlags-Buchhandl. in Berlin. 6) An Hrn. Auscultator Schneider in Magdeburg. 7) An Hrn. Predigtamts-Candidat A. Schmidt in Berlin. 8) An Hrn. Oberlehrer Schulze in Prettin. 9) An Hrn. Tabacksfabrikant Luttosch in Calau. 10) An Hrn. Dr. med. G. Wolff in Waldenburg.

Halle, den 28. Februar 1841.

Königl. Ober-Post-Amt.
Göschel.

Am vergangenen Donnerstage sind einem armen Boten drei neue Bücher in Papier eingepackt hier in Halle verloren gegangen, der Finder derselben wird dringend gebeten, sie gegen eine Belohnung in der Wolffschen Leihbibliothek baldigst abzugeben.

Ausverkauf

von
Ausschnitt- und Modewaaren
 zu sehr herabgesetzten Preisen.

bis zum 31. dieses Monats

Herm. Hirschfeld, Leipzigerstr.

bei

Ausverkauf

von Riemen- und Sattlerwaaren.

Da ich mein Geschäft gänzlich aufgeben will, beabsichtige ich auf kommenden Termin die Markt in meiner Bude in Eisleben meine sämtlichen Riemen- und Sattlerwaaren zu bedeutend herabgesetzten Preisen auszuverkaufen.

Eisleben, den 28. Febr. 1841.

V. Hünichen.

Einen Lehrling sucht für die Apotheke des Waisenhauses

Hornemann.

Neue Messwaaren.

Von der Frankfurter Messe empfang ich so eben eine große Sendung neuer Modewaaren, die ich hiermit unter Zusicherung der billigsten Preise empfehle.

C. E. Stracke,

Mode-, Schnittwaaren- und Tuchhandlung
 gr. Steinstr.

Die ersten großen Messinaer Apfelsinen, Pomeranzen und Citronen empfang

G. Goldschmidt.

Große Lüneburger, Bremer und Pommerische Neunaugen im Ganzen und Einzelnen billigst bei

G. Goldschmidt.

Das von mir im 46. Stück des Hall. Couriers angezeigte Gut ist verkauft.

Plösnitz, den 1. März 1841.

Der Amtsverwalter Baumgarten.

Die sämtlichen auf dem Neumarkt in den Hauptstraßen belegenen Krienischen Häuser sind ertheilungshalber zu verkaufen; das Nähere darüber bei

verwittwete Ch. Grunert,
 große Ulrichstraße No. 57.

14 Ellen ächtfarbigen Kattun zu einem Kleide für 1 $\frac{1}{3}$ Thlr. bei

C. E. Stracke.

16 Ellen ächtfarbigen Wollen-Mousselin in neuen hübschen Mustern für 3 Thlr. empfiehlt

C. E. Stracke.

Ein auswärtiges, mit gutem Attest versehenes Mädchen, welches auch in weiblichen Handarbeiten nicht ganz unerfahren ist, findet zum 1. April a. e. hieselbst ein gutes Unterkommen in No. 427^a zwei Treppen.

Heute Pfannkuchensest, auch ist der Saal geheizt bei Bühne auf der Maille.

Bachhaus-Verpachtung.

Das Bachhaus der Wittve Stöckicht, Leipzigerstraße No. 295. ist von jetzt ab zu verpachten.

Nachliebhaber wollen sich an die Eigenthümerin selbst wenden.

Halle, den 1. März 1841.

In der Heinrichshofenschen Buchhandlung in Magdeburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen, in Halle auch bei E. A. Schwetschke und Sohn, zu haben:

Huldigungsreise eines Rheinländers im October 1840. gr. 8. geh. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Verloren wurde am 28. Febr. eine schwarz und rothe Zugsörse, in welcher sich 17 Thlr. in Kassenbilletts, der Reisebedarf einer Schauspielerin, befanden. Der ehrliche Finder wird ersucht, dieselbe gegen Belohnung Breite-Strasse No. 1204. abzugeben.

Ein 2 $\frac{1}{2}$ jähriger Bulle, Rothschecke, ist als überzählig zu verkaufen auf dem Rittergute Nienberg.

Ein einspänniger Leiterwagen mit eisernen Achsen steht zum Verkauf vorm Leipziger Thor No. 1607.

Mehrere große und kleine Kapitalien sollen auf Grundstücke und Landgüter ausgeliehen werden, durch das obrigkeitlich concessionirte Agentur-Bureau des pens. Polizeiraths und Hauptmann a. D. Tiz in Berlin, Scharnstr. No. 18.

Dein schuldlos Herz war aufgeschlossen,
 Dein Engelblick zu Gott gewandt;
 Und so in Andacht hingegossen

Dein Bild vor meiner Seele stand.
 Dir nach mich zog es mächtig hin,
 Und lebt fortan in meinem Sinn.

Sonntag, d. 28. Februar.

Guts-Verkauf.

Unterzeichneter ist gesonnen, (Familienverhältnisse halber) sein im Dorfe Hohenroda bei Delitzsch, gelegenes Bauergut, mit allem Zubehör und Inventarium, 120 berl. Schffl. Aussaat tragbaren Boden habend (inclusive Wiesen) aus freier Hand zu verkaufen; die Hälfte des Kaufgeldes kann darauf stehen bleiben. Unterhändler werden verbeten.

August Pönicke.

Stadt Hamburg.

Heut Abend Mockturtle-Suppe.

Dochtgarn,

gebleicht, ungebleicht und gedreht für Seifensieder, so wie gebleichte, ungebleichte und couleure baumwollene Strickgarne empfiehlt

Carl Brodtkorb.

Von den beliebten eleganten arsenikfreien Stearinlichtern à H 11 Sgr. empfang ich wieder eine neue Sendung

Carl Brodtkorb.

Soda zum Waschen empfiehlt

Carl Brodtkorb.

Astrachan-Erbfen und Catharinen-Pflanzen bei

Carl Brodtkorb.

Theater-Anzeige.

Eingetretener Umstände wegen wird erst Donnerstag, den 4. März das bemooste Haupt und Freitag den 5. März Czar und Zimmermann gegeben.

W. Isoard.

Künftigen Sonntag lader zum Lust- und Pfannkuchenseste ergebenst ein Galkrein in Löbesän.

Feinen Düsseldorf Grog- und Punsch-Extract erhielten

Anthing & Comp.

Für Reitleustige.

Diesen Monat beginnt mein Reitunterricht wieder, worin der erste Course am 15. d. M. seinen Anfang nimmt; wer daher von den Herren Studirenden und sonstigen Reitleustigen wünscht an diesem Theil zu nehmen, und denselben bis Ostern beendigt zu haben, den ersuche ich gefälligst bald mit mir Rücksprache nehmen zu wollen. Noch bemerke ich, daß ich zu obigem Zwecke mehrere schöne Reitpferde halten werde. Im Volltätigen ertheile ich auf Verlangen ebenfalls Unterricht.

Halle, den 3. März 1841.

H. Meyer,

Bereiter und Instructeur.